

Statuten IGAF

Einleitung

Architekturfotografie dokumentiert unsere gebaute Umwelt und trägt zur Bewahrung des kulturellen Erbes bei. Der **IGAF** vertritt die Interessen von Architekturfotograf*innen in der Schweiz und fördert die Wertschätzung professioneller Architekturfotografie.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **IGAF**
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Biel / Bienne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zwecke und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Vermittlung von Architekturfotografie sowie die Wahrung der rechtlichen, kulturellen und ideellen Interessen der Architekturfotograf*innen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Auftraggeber für den Wert professioneller Architekturfotografie.
 - b) Erarbeitung von Richtlinien für faire Vertragsgestaltung.
 - c) Organisation von Weiterbildungen, Veranstaltungen und Ausstellungen.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen.
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen zur Verfolgung gemeinsamer Anliegen und Interessen
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

3 Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Berufstätige Architekturfotograf*innen.
 - b) Ehrenmitglieder: Personen bzw. ehemalige Mitglieder die sich für die Anliegen des IGAF besonders verdient gemacht haben.
2. Aufnahme:
 - a) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Der Vorstand oder eine entsprechende Arbeitsgruppe bestehend aus Vereinsmitgliedern entscheidet über die Aufnahme. Es werden nur Anträge von Bewerber*innen geprüft, welche vorwiegend im Bereich der Architekturfotografie tätig sind.
3. Rechte und Pflichten:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
 - b) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Vereinsziele.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austritte sind schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss ist möglich bei groben Verstössen gegen die Vereinsziele oder bei Beitragsrückstand nach dreimaliger Mahnung.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal jährlich statt.
2. Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung (und ev. des Jahresberichts).
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstands.
 - c) Festlegung der Beiträge.
 - d) Statutenänderungen.
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
3. Beschlussfähigkeit:
 - a) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 - c) Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er legt die Verteilung der Aufgaben fest und kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

1. Aufgaben:
 - a) Führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Verwaltung der Finanzen
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und allfälligen Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemässe Buchführung zu gewährleisten.

9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
2. Bei Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt.

10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Weiter können der Name sowie die Webseite der Mitglieder auf der Webseite des Verbands veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden am 24.03.2025 von der Gründungsversammlung in Biel verabschiedet und treten mit ihrer Annahme in Kraft.